

KOMZEPT

Kompetenz in
Kommunikation

AGB – Schrift (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

1. Vertragsgegenstand

KOMZEPT übernimmt Aufträge zur Durchsicht und Ausbesserung hinsichtlich sprachlicher und grammatikalischer Fehler sowie inhaltlicher Korrektur von der vom Auftraggeber / der Auftraggeberin beigegebenen Texten (Korrekturlesen und Lektorat).

2. Vertragsschluss

Der potenzielle Auftraggeber / die potenzielle Auftraggeberin übermittelt sein / ihr Anbot für einen Auftrag an KOMZEPT. Mit diesem Anbot übermittelt der Auftraggeber / die Auftraggeberin den zu bearbeitenden Text. KOMZEPT kann das Anbot ohne Angabe von Gründen ablehnen.

KOMZEPT unterbreitet dem potenziellen Auftraggeber / der potenziellen Auftraggeberin ein Angebot, das mit der Unterschrift als akzeptiert gilt. Nebenabsprachen müssen ebenfalls erfasst und unterfertigt werden.

Der Vertrag kommt erst durch Unterschrift des Auftraggebers / der Auftraggeberin und durch Annahme des Auftrages durch KOMZEPT zustande (möglich sind auch telefonische Zusagen bzw. E-mail-Schriftverkehr).

3. Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Beeinträchtigung von Geheimhaltungsinteressen auf dem Transportweg

Die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Beeinträchtigung von Geheimhaltungsinteressen auf dem Transportweg trägt der Auftraggeber / die Auftraggeberin.

4. Gewährleistung

KOMZEPT verpflichtet sich, Korrekturen sorgfältig durchzuführen. Für wider Erwarten auftauchende Mängel gilt Folgendes: Für geringfügige Mängel besteht keine Haftung. Mängel hat der Auftraggeber / die Auftraggeberin KOMZEPT bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsanspruchs binnen acht Tagen ab Übergabe des Textes schriftlich geltend zu machen. Im Zweifelsfall hat der Auftraggeber / die Auftraggeberin das Vorliegen eines Mangels zu beweisen. Die Verjährung des Anspruchs tritt jedenfalls sechs Monate nach der Übergabe ein. Für die Verbesserung ist eine Frist von mindestens 8 Tagen einzuräumen.

Stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien etc. werden nicht als Mängel anerkannt.

Für vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin beigegebene Manuskripte, Kassetten, Dokumente und dergleichen haftet die Auftragnehmerin als Verwahrerin im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollten die beigegebenen Unterlagen bei Übergabe der Arbeit vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin nicht zurückgenommen werden, so erlischt die Haftung der Auftragnehmerin.

Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber / die Auftraggeberin der Auftragnehmerin eine angemessene Frist zur Nachholung und Gelegenheit dazu zu gewähren. Verweigert er / sie diese, so ist die Auftragnehmerin von der Mängelhaftung befreit. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist behoben, so hat der Auftraggeber / die Auftraggeberin keinen Anspruch auf eine Preisminderung.

Wenn die Auftragnehmerin die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber / die Auftraggeberin vom Vertrag zurücktreten oder Vergütung (Minderung) verlangen.

Für die Rechtschreibung in deutscher Sprache ist die letzte Ausgabe des „Österreichischen Wörterbuch“ maßgebend.

5. Lieferung

Hinsichtlich der Frist für Lieferung der geleisteten Arbeit ist eine beiderseitige schriftliche Erklärung maßgebend. Ist das Lieferdatum ein wesentlicher Bestandteil des von der Auftragnehmerin angenommenen Auftrages, so hat der Auftraggeber / die Auftraggeberin dies im Vorhinein ausdrücklich bekannt zu geben.

Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber / der Auftraggeberin beizustellenden Unterlagen. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber / die Auftraggeberin zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Lieferfrist als fix ausdrücklich vereinbart wurde und der Auftraggeber / die Auftraggeberin alle Mitwirkungspflichten zeitgerecht erfüllt hat.



KOMZEPT

*Kompetenz in
Kommunikation*

6. Schadenersatz

KOMZEPT haftet nur für vorsätzlich oder grob schuldhaft herbeigeführte Schäden. Ausgeschlossen ist eine Haftung für Folgeschäden, die sich aus der inhaltlichen Fehlerhaftigkeit ergeben. Weiters ausgeschlossen ist eine Haftung für Softwareschäden, die durch den Gebrauch der Texte entstehen. Weiters besteht keine Haftung für Schäden, die durch die Formatierung von elektronisch übermittelten Dokumenten entstehen. Die Haftungsobergrenze entspricht maximal dem von KOMZEPT in Rechnung gestellten Betrag. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen.

7. Vertraulichkeit

KOMZEPT sichert Wahrung der Vertraulichkeit über den Inhalt der Texte zu. Für eine Verletzung der Vertraulichkeit im Zuge der Datenübermittlung haftet KOMZEPT nicht. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, bis sechs Monate nach Liefertermin eine Sicherungskopie des Textes aufzubewahren.

8. Preisberechnung, Zahlungsbedingungen

Der Preis für das Korrekturlesen von Texten berechnet sich wie folgt: Als Rechnungsmaß dienen Zeichen bzw. Anschläge. KOMZEPT ermittelt die Anzahl der Einheiten so sorgfältig wie möglich. Abweichungen von der tatsächlichen richtigen Summe bis zu 10 % bleiben unberücksichtigt.

Die Vorschreibung einer Anzahlung erfolgt optional. Sondervereinbarungen für Dienstleistungen sind möglich.

9. Bezahlung, Eigentumsvorbehalt

Die Bezahlung hat binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung durch den Auftraggeber / die Auftraggeberin, bleiben sämtliche Änderungen der überarbeiteten Texte Eigentum von KOMZEPT.

Tritt Zahlungsverzug ein, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, beigelegte Auftragsunterlagen zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) in Anrechnung gebracht.

Bei Nichteinhaltung der zwischen Auftraggeber / Auftraggeberin und Auftragnehmerin vereinbarten Zahlungsbedingungen ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Arbeit an den bei ihr liegenden Aufträgen so lange einzustellen, bis der Auftraggeber / die Auftraggeberin seinen / ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferfrist vereinbart wurde.

Durch die Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits dem Auftraggeber / der Auftraggeberin keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird die Auftragnehmerin in ihren Rechten in keiner Weise präjudiziert.

